

ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS
General Settlement Fund for Victims of National Socialism

ARBITRATION PANEL FOR *IN REM* RESTITUTION

Mr.
Randol Schoenberg
12121 Wilshire Boulevard
Suite 800
90025-1168 L.A.
USA

Vienna, 4th July 2005

Claim for Restitution of the real estate Elisabethstraße 18, EZ 235, 1st district of Vienna

Dear Mr. Schoenberg,

Reference is made to your claim for restitution *in rem* regarding Elisabethstraße 18, 1st district of Vienna, EZ 232, GB Innere Stadt Wien. Please find attached another report of the procurator financial ("Finanzprokurator").

Kindly note that it is upon you to decide whether you wish to provide a comment on the documentation. In this case we would request you to submit your written statement not later than 15th August 2005.

Respectfully yours,
on behalf of the **Arbitration Panel for Restitution**



o.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
Chairperson of the Arbitration Panel

Attachment: Report of the procurator financial ("Finanzprokurator")

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 01/514 39/190 DW Fax.: 01/514 39/509
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169
BIC: OPSKATWW
IBAN: AT456000000005500017
IX/26.906

An den
Allgemeinen Entschädigungsfonds
Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Kirchberggasse 33
1070 Wien

Antragstellerin:

Maria V. Altmann
3065 Danalda Dr.
Los Angeles, California
USA

Einschreiterin:

Republik Österreich
Österreichische Bundesregierung

vertreten durch:

Finanzprokurator
1011 Wien, Singerstraße 17-19

wegen:

Antrag auf Naturalrestitution
Liegenschaft GB 01004 Innere Stadt Wien, EZ 235
(Elisabethstraße 18)

Ergänzende Stellungnahme

1-fach
1 Rubrik

Die österreichische Bundesregierung hat die Finanzprokurator mit Ministerratsbeschluss vom 14. Juni 2005 beauftragt, aufgrund der im vorliegenden Verfahren zwischenzeitig neu hervorgekommenen Unterlagen namens der Bundesregierung nachstehende

ergänzende Stellungnahme

abzugeben:

1. Zum Pauschalvergleich vom 27. Juli 1956

Aus den im Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme der Bundesregierung vom 1. September 2004 vorliegenden Unterlagen war nicht ableitbar, wer konkret den im Rahmen des im Jahr 1956 abgeschlossenen Pauschalvergleiches aufzubringenden Barbetrag im Innenverhältnis der Rückstellungswerber zu bezahlen hatte¹. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit des seinerzeitigen Vergleiches wurde der Betrag von S 1,500.000,-- aus Vorsichtsgründen zur Gänze der Gruppe Bloch-Bauer zugerechnet².

Nunmehr liegt das Schreiben des seinerzeitigen Rechtsvertreters der Familie Bloch-Bauer, Rechtsanwalt Dr. Rinesch, an den Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter vom 6. Juni 1967 vor, das über die Aufbringung des Betrages von S 1,500.000,-- zum Ausgleich aller Gegenansprüche näher Auskunft gibt:

"[...] wofür im Vergleichswege die Erben Bloch-Bauer auf das Rückstellungsobjekt³ in ungefähr gleichem Wert von S 1,1 Millionen verzichten. Mit den Barleistungen aus diesem Vergleich wurden die übrigen Aktionärsgruppen belastet."

Daraus ergibt sich, dass die Gruppe Bloch-Bauer im Innenverhältnis nicht zur Aufbringung des Betrages von S 1,500.000,-- beigetragen hat. Die Gruppe Bloch-Bauer hat sohin im Rahmen des Pauschalvergleiches 3.300 Aktien zu einem Gesamtwert von S 5,517.732,-- erhalten und im Gegenzug auf die gegenständliche Liegenschaft im Wert von ca. S 1,150.000,-- verzichtet. Weiters wurden mit dem Pauschalvergleich offene Steuerforderungen der Republik Österreich in Höhe von ca. S 300.000,-- miterledigt.

Die strittigen Rückstellungsobjekte (3.300 Aktien und die Liegenschaft Elisabethstraße 18) hatten sohin einen Gesamtwert von ca. S 6,667.732,--. Tatsächlich erhielten die Rückstellungswerber im Rahmen des Pauschalvergleiches die strittigen 3.300 Aktien, sohin ohne Berücksichtigung der miterledigten Steuerschulden ca. 83% der insgesamt

¹ Vgl Stellungnahme vom 1. September 2004, Seite 10, 2. Absatz.

² Vgl Stellungnahme vom 1. September 2004, Seite 12, letzter Absatz.

³ Gemeint ist die Liegenschaft Elisabethstraße 18.

streitgegenständlichen Sachen. Rechnet man vom Wert der Liegenschaft die offenen Steuerverbindlichkeiten von ca. S 300.000,-- ab, haben die Rückstellungswerber im Rahmen des Pauschalvergleiches ca. 87% ihrer Forderungen durchgesetzt. Dabei ist weiters von Bedeutung, dass beide Seiten im Rahmen der Vergleichsverhandlungen von einer Risikoaufteilung von 50% ausgegangen sind.

2. Zum Steuer- (straf-) Verfahren 1938

In Zusammenhang mit dem 1938 eingeleiteten Steuerverfahren weist die Antragstellerin nunmehr darauf hin, dass jener Sachbearbeiter, der die Grundlagen der Steuernachforderungen erarbeitet hatte, Mitglied der NSDAP war, sodass dessen Prüfergebnisse vermutlich durch seine politische Einstellung geprägt worden seien.

Hiezu sei neuerlich auf folgenden unbestritten gebliebenen Sachverhalt hingewiesen:

- Der seinerzeitige Rechtsvertreter der Familie Bloch-Bauer hatte nach Kriegsende eine Überprüfung des Steuerverfahrens initiiert, die zum Ergebnis führte, dass der Umstand, dass der Steuerschuldner als tschechischer Staatsangehöriger Jude war, im Zusammenhang mit dem Steuerverfahren keine nachteilige Rolle gespielt hat und dass Grundlage des Steuerverfahrens eine ordnungsgemäß durchgeführte Betriebsprüfung war⁴;
- das Bestehen von Steuerschulden würde auch von der Familie Bloch-Bauer nicht bestritten, zumal eine Selbstanzeige zur Einleitung des Steuerverfahrens geführt hatte.

Außerdem wurden die Ergebnisse der Steuerprüfung von 1938 nach 1945 in einer Untersuchung der US-Property Control unverändert übernommen⁵.

⁴ Vgl Stellungnahme vom 1. September 2004, II.C.1.

⁵ S. Felber ua., in: Historikerkommission (Hg.), Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938 – 1945, Branchen- und Fallstudien Teil II, Bd. 3, Wien 2002, 652.

3. Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich sohin, dass der Pauschalvergleich aus dem Jahr 1956 im Ergebnis dazu geführt hat, dass die Gruppe Bloch-Bauer ihre Ansprüche zum weitaus überwiegenden Teil durchgesetzt hat. Die Wertverhältnisse der Liegenschaft und der Aktien im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses sind gut dokumentiert; daraus ergibt sich eine Erfolgsquote der Gruppe Bloch-Bauer von ca. 87%, obwohl ursprünglich beide Vergleichspartner von etwa gleichen Prozessaussichten ausgegangen waren.

Da bei der Beurteilung, ob ein Vergleich eine extreme Ungerechtigkeit iSd EFG dargestellt **hat**, auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses abzustellen ist und nachträglich eingetretene Umstände – wie etwa die Entwicklung des Wiener Immobilienmarktes in den letzten Jahren – nicht zur Begründung einer extremen Ungerechtigkeit iSd EFG herangezogen werden dürfen, sind nach Ansicht der Bundesregierung die Voraussetzungen für eine Empfehlung nach § 32 Abs. 2 Z 1 EFG nicht gegeben.

Die Bundesregierung verweist abschließend auf ihre Stellungnahme vom 1. September 2004, die mit oben angeführter Modifikation vollinhaltlich aufrechterhalten wird.

Wien, am 14 Juni 2005

Im Auftrag

(Dr. Martin Windisch)